

Kindgerechte Rechtsprechung:

Vorschläge für Regeln im familien-gerichtlichen Verfahren

Regel	Ziel
<p>1.</p> <p>Der Leitsatz: Das Kind hat das Recht, dass es in gerichtlichen Verfahren immer angehört wird.</p>	<p>Wir halten uns an das Recht, dass das Kind im Verfahren angehört wird. Das steht in § 159 von dem FamFG. FamFG ist die Abkürzung für Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In dem Gesetz steht, wie die Verfahren vor dem Familiengericht ablaufen sollen.</p> <p>Wir notieren, ob das Kind in einem Verfahren angehört wurde.</p> <p>Und wir notieren auch, wie oft das Kind in einem Verfahren angehört wurde.</p> <p>Vielleicht wurde das Kind im Verfahren nicht angehört. Dann prüfen wir, ob es dafür eine Begründung gibt.</p> <p>Das sagt die Rechtsprechung von dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht. Und das steht in dem Artikel 12 und in dem Artikel 23 von der Kinderrechts-Konvention.</p> <p>Dabei berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen.</p>
<p>2.</p> <p>Das Gericht unterstützt das Kind in diesen Zeiten: vor dem Verfahren, im Verfahren und nach dem Verfahren. Das Kind bekommt zur Unterstützung einen Verfahrens-Beistand.</p>	<p>Ein Verfahrens-Beistand ist eine Person, die vor Gericht die Interessen von Minderjährigen vertritt. Die Person ist sozusagen wie ein Anwalt für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Wir kümmern uns so früh wie möglich um einen geeigneten Verfahrens-Beistand in Kindschaftsverfahren. Das sind Verfahren beim Familiengericht, die das Kind betreffen.</p> <p>Das steht in § 158 FamFG.</p> <p>Für die Auswahl von einem geeigneten Verfahrens-Beistand sind die beruflichen Fähigkeiten wichtig. Zum Beispiel: Der Verfahrens-Beistand kennt sich sehr gut in seiner Arbeit und seinen Aufgaben aus. Und der Verfahrens-Beistand kann sehr gut mit Kindern mit Beeinträchtigung umgehen.</p> <p>Für die Auswahl sind in manchen Fällen auch persönliche Eigenschaften wichtig. Zum Beispiel: Passt ein Verfahrens-Beistand besser? Oder passt eine Verfahrens-Beistandin besser?</p> <p>Vielleicht wird kein Verfahrens-Beistand für das Verfahren ausgewählt. Dann muss es eine gute Begründung dafür geben.</p>

Regel	Ziel
	<p>Unser Ziel ist es, dass der Verfahrens-Beistand direkten Kontakt zu dem Kind hat. Vielleicht gibt es einen Fall, in dem das Kind nicht mit dem Verfahrens-Beistand zurechtkommt. Dann besprechen wir die Gründe mit dem Kind. Und wir prüfen, ob eine andere Person als Verfahrens-Beistand ausgewählt werden soll.</p>
<p>3. Vernetzung von verschiedenen Fachbereichen und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften</p>	<p>1. Wir nehmen an einem Arbeitskreis teil, zu dem verschiedene Fachbereiche gehören. In diesem Arbeitskreis sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richter und Richterinnen • Verfahrens-Beistände • Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen • Jugendämter • Gutachter und Gutachterinnen <p>2. Vielleicht sind zusätzliche Informationen von dem Jugendamt notwendig. Dann senden wir konkrete Fragen an das Jugendamt. Oder wir senden die Fragen an die Stellen, die für das Jugendamt handeln. Wir bitten das Jugendamt oder die verantwortlichen Stellen, unsere Fragen zu beantworten. Die Antworten sollen sich sehr genau mit dem Kind befassen. Ausführlicher als eine allgemeine Stellungnahme, die im § 50 von dem Sozialgesetzbuch 8 gefordert wird.</p>

Regel	Ziel
<p>4.</p> <p>Die Informationen und die Beratung zu diesen Themen sollen kindgerecht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rechte von dem Kind • das Verfahren 	<p>1.</p> <p>Das Kind hat ein Recht auf Information. Dieses Recht wird in allen Abschnitten von dem Verfahren umgesetzt. Vielleicht braucht das Kind einen Übersetzer oder eine Übersetzerin. Dann bekommt das Kind einen Übersetzer oder eine Übersetzerin.</p> <p>Es muss auch kindgerechte Informationen für Kinder mit Einschränkungen oder Beeinträchtigungen geben.</p> <p>2.</p> <p>Wir geben dem Verfahrens-Beistand Hinweise zu Materialien, die es schon gibt. Diese Materialien sind kindgerecht. Die Materialien kann man zum Beispiel auf der Internetseite www.kindersache.de finden.</p>
<p>5.</p> <p>Vorbereitung vor der Anhörung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung spezifischer Bedürfnisse von dem Kind • Das Kind fühlt sich vorbereitet. 	<p>Wir geben vor der Anhörung den Beteiligten wichtige Hinweise. Vor allem geben wir dem Verfahrens-Beistand wichtige Hinweise.</p> <p>Die Beteiligten können schon vor der Anhörung sagen, dass das Kind zum Beispiel besondere Bedürfnisse hat. Und dass diese besonderen Bedürfnisse bei der Anhörung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Das passiert entweder im Termin nach § 155 Absatz 2 von dem FamFG. Oder sie weisen vorher schriftlich darauf hin.</p>
<p>6.</p> <p>Die Anhörung ist kindgerecht gestaltet.</p>	<p>1.</p> <p><u>Kindgerechte Umgebung</u></p> <p>Wir haben einen kindgerechten Anhörungsraum am Gericht. In diesem kindgerechten Anhörungsraum findet die Anhörung von Kindern statt.</p> <p>Wir achten darauf, dass Kinder vor der Anhörung nicht zu lange warten müssen. Wir achten darauf, dass Kinder nicht länger als 15 Minuten warten müssen.</p> <p>Wenn Kinder zu einem Verfahren geladen werden, dann werden die Kinder auch angehört. Das ist das Recht von den Kindern.</p>

Regel	Ziel
	<p>2.</p> <p><u>Qualität von der Anhörung</u></p> <p>a)</p> <p>Der Verfahrens-Beistand ist immer bei der Anhörung von dem Kind mit dabei.</p> <p>b)</p> <p>So gehen wir mit dem Kind um: mit Verständnis, Mitgefühl und Respekt.</p> <p>Dazu gehört eine kindgerechte Sprache und insgesamt ein kindgerechtes Verhalten. Wir informieren das Kind über die Notizen zur Anhörung in den Akten und dass die Beteiligten diese Notizen bekommen. In den Anhörungsvermerken stehen die wichtigsten Inhalte von der Anhörung.</p> <p>c)</p> <p>Wir verwenden einen Leitfaden oder eine Checkliste. Der Leitfaden oder die Checkliste sind eine Hilfe für diese Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Ablauf von der Anhörung• der Ablauf von dem Verfahren <p>Die Landesjustiz-Verwaltungen stellen einen Aufbau für die Erstellung von Anhörungsvermerken zur Verfügung. Diesen verwenden wir.</p> <p>d)</p> <p>In dem Anhörungsvermerk halten wir die wichtigsten Inhalte von der Anhörung fest. In dem Anhörungsvermerk unterscheiden wir klar zwischen diesen Dingen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir geben die Äußerungen und das Verhalten von dem Kind wieder.• Und wir bewerten die Äußerungen und das Verhalten von dem Kind. <p>Wir bemühen uns um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen 2 Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist notwendig, die besonders wichtigen Äußerungen von dem Kind herauszufinden. Dabei achten wir darauf, dass wir vorsichtig vorgehen. Und dass das Kind sich dabei wohl fühlt.• Die Eltern haben den Anspruch, dass sie alle Informationen über die Äußerungen von ihrem Kind bekommen. Und dass diese Informationen die Wahrheit sind.

Regel	Ziel
<p>7. Unterstützung nach dem Verfahren</p>	<p>1. Wir achten möglichst darauf, dass der Zeitabstand zwischen der Anhörung und der Entscheidung nicht zu groß ist. Damit das Kind nicht so lange auf die Entscheidung warten muss. Wir informieren das Kind darüber, wie das Verfahren weitergeht.</p>
	<p>2. Wir erklären dem Kind schon bei der Anhörung wichtige Dinge zu der Entscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Meinungsäußerung von dem Kind für die Entscheidung wichtig ist • dass aber die Erwachsenen für die Entscheidungsfindung verantwortlich sind
	<p>3. Kinder ab 14 Jahren bekommen die Beschlüsse von uns zugestellt. In dem Beschluss soll nichts stehen, was dem Kind schaden könnte. Zum Beispiel Teile von der Begründung. Solche Dinge nehmen wir aus dem Beschluss heraus. Damit das Kind das nicht liest. Wir achten darauf. Das steht in § 164 von dem FamFG. In unseren Beschluss-Schreiben informieren wir die Kinder über diese Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verfahrens-Beistand von dem Kind soll den Beschluss kindgerecht erklären. • Der Verfahrens-Beistand von dem Kind soll über Beschwerde-Möglichkeiten gegen den Beschluss informieren. • Vielleicht lassen sich Eltern scheiden. Dann weisen wir auf die Möglichkeiten zur Beratung und Hilfe für das Kind und die Familie durch das Jugendamt hin. • Es gibt auch einen Hinweis auf Beratungsstellen für Kinder. Das steht in § 156 Absatz 1 auf Seite 2 von dem FamFG.

Regel	Ziel
8. Ausbildung und Fortbildung von Verfahrens-Beiständen und Richtern und Richterinnen	1. Wir nehmen an Fortbildungen zu diesem Thema teil: Kindgerechte Gestaltung von Verfahren für Familienrichter und Familienrichterinnen
	2. Wir halten fest, wie gut Richter sich im Umgang mit Kindern auskennen. Landesjustiz-Verwaltungen halten fest, an welchen Fortbildungen Richter teilgenommen haben. Im einzelnen Fall halten wir die Ausbildung von den Verfahrens-Beiständen fest.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend